



Zahl: 031-2/2026/RK

Betrifft: 6. Änderung ÖRK (Oberurgl)

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 02.09.2025 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden gemäß § 67 Abs. 1 beschlossen hat.

Der Entwurf des örtlichen Raumplaners DI Andreas Lotz sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\22032\örok_änd_v2 vom 18.08.2025, Planbezeichnung ork6_söl22032_v2.mxd vor:

- *Die Gpn. 5165/4, 5165/5 und 5166/2 befinden sich laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Sölden zur Gänze innerhalb der festgelegten Siedlungsabgrenzung des Ortsteiles Oberurgl, während jene Teilfläche der Gp. 5166/1, welche gemäß dem Grundteilungskonzept seitens des Vermessungsbüros AVT-ZT-GmbH mit der Geschäftszahl 57123-001 mit den Gpn. 5165/4 und 5165/5 vereinigt werden soll (siehe Abbildung 1), teilweise über den festgelegten Siedlungsrand hinaus in einen „Nicht festgelegten Bereich“ (weiße Fläche) ragt.*
- *Wie im Änderungsplan ersichtlich, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5166/1 sowie der Gp. 5166/2, die bisher in diesem Bereich festgelegten Siedlungsabgrenzungen zurückgenommen und der Siedlungsbereich entsprechend verkleinert werden.*
- *Dementsprechend wird eine Rückwidmungsfläche in diesem Bereich im Raumordnungskonzept eingetragen.*
- *Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5166/1 sowie der Gp. 5166/2 die Rücknahme des derzeit festgelegten Siedlungsbereiches mit der Festlegung des baulichen Entwicklungstempels „z1-T 03-D1“ durch Anpassung des*

Siedlungsrandes im Ausmaß von rund 901 m² und teilweise Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze vor.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12.02.2026, Zahl: RoBau-2-220/9/134-2026, gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
<i>Kundmachung vom:</i>	<i>03.06.2026</i>
<i>Kundmachung bis:</i>	<i>18.06.2026</i>
<i>Abnahme am:</i>	<i>19.06.2026</i>
<i>Der Bürgermeister:</i>	



Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur